

www.e-rara.ch

Burgrechten und Pündnussen der Statt Freyburg in Uchtland

Quentz, Johann Jakob

[Freyburg in Uchtland], [1691]

Bibliothèque cantonale et universitaire Fribourg

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-135254>

Der Stätten Freyburg, und Solothurn Pündt mit den acht vorgehenden Loblichen Orthen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]



Der Stätt Freyburg/ vnd Solothurn Pündt mit den acht vorgehenden Loblichen Orthen.



In Gottes Namen
Amen Wan von dem
vahl der ersten menscho
en durch länge der jaho
ren/ vnd verenderung
der zeit die sinnligkeit
der Vernunft hin
schleicht/ vnd deshalb
noth ist zu vnderich
tung/ vnd ewiger ge
dächtnuß den künftigen
gen/ die ding/ vnd sachen/ diedann vnzerstörlich
ewig bleiben sollen/ der gezeugnuß geschriftlich
er warheit zubezehlen. Darumb so können wir
der Burgermeister/ die Schuldheissen/ Ammannen/
Räth/ Burger/ Landleüth/ vnd ganze
Gemeinden von Zürich/ Bern/ Lucern/ Uri/
Schwytz/ Vnderwaldē ob vnd nid dem Kernwald/
von Zug mit dem auseren Ambt/ so darzu ge
hört/ vnd von Glarus als die acht Orth der
Endgnoschafft/ an einem; Vnd wir die Schuld
heissen/ Räth/ Burger/ vnd ganze Gemeinden
der Stätten von Freyburg in Cheland/ vnd von
Solothurn/ am anderen theil. Allen vnd jega
lichen Menschen die disen gegenwärtigen Brieff
in künftigen zeiten immer ansehen/ lesen/ oder
hören

Thätliche
Hilff.

hören lesen / daß wir mit gutem hertzen betrach-
tet haben solche trüw / liebe/ vnd freündliche eins
helligkeit/ damit dann vnser Altuorderen seeliger
gedächtnuß an allen ihren nöthen / geschäfften/
vnd sachen ihr getrewe hilff / Leib/ vnd Gut zu-
sammen zu setzen jewelten miteinander harkom-
men seind / daselb zu beharren/ vnd zu Trost vn-
seren Landen/ vnnnd Leüthen solche Liebe/ vnnnd
Freündschafft zu mehren / so haben wir dise ewi-
ge getrewe Freündschafft / vnd Pündnuß mit ei-
nädere eingangen / vnd gemacht setzen/machē/ vnd
verbindē vns wüßetlich mit dise Brieff für vns vñ
alle vnser ewige nachkommen in meinung / wie
dann das hiernach von wort zu wort eigentlich be-
griffen steth. Dem ist also. Des Ersten
daß wir einanderen getrewlich beholffen / vnd be-
rathen sein sollen / vnd wollen mit vnserem Leib
vnd Gut / vnnnd wider Männiglich / so vns an
Landen/an Leüthen / an Leib/ vnd Gut / an Eh-
ren / an Freyheiten / vnd an vnserem Loblichen
Alten Herkommen von hin vnderstehn werden /
zubekrencken/ Krieg/ oder schaden zuzufügen/ ohn
alle hindernuß/ vnd geuerde Also / vnd mit solch-
en rechten gedingen / ob wir die obgenante acht
Orth gemeinlich / oder ein orth vnder vns son-
derlich fürbasshin mit Jemand zu Krieg kämen/
vnd wir die vorgenanten vnser getrewen lieben
Endgnossen von Fryburg / vnd Solothurn durch
vnser Botten / oder versiglete Brieff vmb Hilff
mahnen werden/ als dick das beschicht / sollen sie
vns angents / vnd fürderlich mit ihrem Paner
oder Fendlinen / wie wir des je begehren / Ihr
Hilff / vnd die ihren schicken / vnd das thun mit
guten trewen in ihren Kosten / vnd was/ vnd wie
vil sie vns je zu zeiten schicken/ des sollen wir vns
gütlich von ihnen benügen. Des gleichen ob
wir die vorgenanten Statt Fryburg / oder So-
lothurn/

lothurn / fürbaßhin auch mit Jemand zu Krieg
kommen / vnd wir als vor steht / die vorgenā-
ten vnser getrewen lieben Endgnossen der acht
Orthen vmb Hilff vns zu thun durch vnser Bote-
ten oder versiglete Brieff mahnen werden / daß
sie vns als dann auch fürderlich mit den ihren
zu Hilff kommen sollen auff Ihren eignen Kosten/
so dick das noth wird / in disen gemelten Zülen/
vnd kreisen / des Ersten / von vnser der obgenā-
ten von Fryburg wegen anzufahndurch die Graff-
schafft von Gryers / so weit vnd feer die geht /
da dannen biß gehn Drung / vnd von Drung
biß gehn Milden / von Milden gehn Stäffis /
von Stäffis gehn Grancourt / vnd da dannen
biß zu obrist an Murthen See / vnd von da
dannen biß hinab an die Bruck gehn Güm-
men. Vnd aber von vnser der von Solothurn
wegen / anzufahen des Ersten ob der Herrschafft
Grenchen / da des Bistums von Basel / der
Stadt von Solothurn / vnd deren von Biel
Hoch / vnd Nider Gericht zusammen stossen vn-
vern von Juglistal / vnd dahin ober an die Probs-
ten Münster in Gransald / so weit vnd veer dies
selb Probsen geht / item / vnd von dannen in die
Herrschafft Thierstein / Giltgenberg / vnd Pfaffin-
gen / so weit dieselben drey Herrschafften reichen /
item / vnd von denselben drey Herrschafften hinü-
ber gehn Schönthal / so weit / vnd veer vnser von
Solothurn Herrschafften Falkenstein / Alte / vnd
Newe Bechburg langen vnd gehn / item von
Schönthal / vnd den letztgenanten dreyen Herr-
schafften Falkenstein vnd beeden Schlösseren
Bechburg zu der Glatten auff dem Nideren
Hauwenstein / vnd von denselben blatten hinü-
ber biß an die Herrschafft Kiemberg / so veer
die selb Herrschafft geht / Item von dem Schloß /
vnd Herrschafft Kiemberg biß zu Sanct Lorenz-
en

Gesegte
Zahlen.

en Brunnen in vnser deren von Solothurn Herr-
schafft Gösten/ vnd dan von dem Ursprug desselben
Sanct Lorenzen Brunnen dem Erzbach nach /
durch die Herrschafft Gösten biß in die Aaren.
Vnd was/ vnd wie vil vns dieselben vnser ge-
trewen lieben Eidgnossen der acht Orthen je
zuzeiten schicken / deß sollen/ vnd wollen wir vns
auch von Ihnen gütlich benügen lassen / vnd
vns aller Treu/Ehren/vnd Guts zu Ihnen versehe.
Begab sich auch einiße / als dick das beschehe/
daß Wir Beederseits gemeinlich oder sonderlich
von Jemand / wer die wären / angriffen/ oder
vnderstanden wurden an Lenden / an Leüthen/
an Leib / an Gut / an Freyheiten/ oder an vns-
seren Alten Herkommen zu Bekriegen / zu Be-
schädigen/ oder zu Bekräncken/ darzu dann vns
zu Beeder Seits/ oder einem theil gäher Hilff not-
turfftig wäre / darin sollen wir zu Beeder Seit
als Getrewe Gründ / vnd Eidgnossen vns fürs-
derlich mit vnser Hilff gegeneinander beweisen/
vnd halten / nachdem je die sache eingestalt hat /
vnd Wir zu Beeder Seits / vnd vnser Altvor-
deren Seeliger Gedächtnuß das jewelten här
mit Guten Trewen gegeneinanderen gebraucht/
vnd gethan haben. Vnd ob wir Obgenante
acht Orth / gemeinlich/ oder sonderlich/ die vor-
genanten vnser Getrewen Lieben Eidgnossen
von Fryburg / vnd Solothurn/ sambt oder sons-
ders in vnseren Kriegen oder Reisen / wie vor-
steht/ Eines umb ihr Hilff mahnen werden/ vnd
sie vns die schicken / oder ob sie sonst vngemahnt
mit Ihrer Hilff zu vns Kommen / deßgleichen /
vnd ob sie vns in Ihren Kriegen oder Reisen
umb vnser Hilff mahnen / oder ob wir Ihnen
die vngemahnt schicken / was dann in Solchen
Kriegen/ oder Reisen / darin Wir zu Beeder
Seits mit vnseren Paneren oder Bendelein bey-
einanderen

Theiläg Frie-
gischen er. be-
tunge.

einanderen feind/ in Landen an Leütchen/ Stä-
 ten/ oder Schlöffer/ Zinsen/ Renten/ Zöllen/
 oder anderen Herrlichkeiten/ mit der Hilff Got-
 tes/ durch sie/ oder vns je Eingenommen oder
 Erobert werden/ oder ob solches über kurz o-
 der lang durch sie/ vnd vns wider zu lösen geben
 wurde/ daran sollen sie/ als ein ander Orth
 vnder vns nach anzal Ihr theil nehmen/ vnd
 Ihnen die gelangen/ wie Wir die acht Orth
 das bißhär Freündlich gegeneinander gebraucht
 haben/ Ob sich aber in solchen Ihren/ vnd vns-
 seren Kriegen/ oder Kessen einstens fügte/ daß
 sie/ vnd wir vrsach halb derselben Kriegen/ vnd zu
 Widerstand vnserer Feinden im Veld nit beye-
 nander sein möchten/ vnd sie/ oder wir die vns-
 seren an anderen Orthten des Kriegs wider vns-
 sere Feind haben/ vnd Behren müssen/ was
 dann da an Landen/ an Leütchen/ an Herr-
 schafften/ vnd dem/ so vorsteht/ mit Gottes Hilff/
 durch sie/ vnd vns allenthalben Erobert/ vnd
 Eingenommen wird/ das alles soll Gütlich/ als
 Obsteht/ vnder Sie/ vnd vnder vns/ den Dro-
 then nach Getheilt werden/ wie auch wir obe-
 genäten acht Orth fürbasshin zu Hilff in vnse-
 ren Kriegen die vorgeannten vnser Getrewen
 Lieben Endgnossen von Fryburg/ vnd Solo-
 thurn/ mit Ihren Paner/ oder Bendlinen je zu
 vns zu ziehen mahnen/ dem sollen sie gütlich
 nachgehn/ vnd also zu vns kommen. Vnd
 ob sich in künfftigen zeiten einest begeh/ das
 Gott Ewiglich wende/ daß Wir die Obge-
 nante acht Orth gemeinlich/ oder Einig Orth
 vnder Vns insonders/ mit den vorgeannten
 vnseren Endgnossen von Fryburg/ vnd Solo-
 thurn/ gemeinlich oder sonderlich einige stöß vnd
 mißhülle gewinnen/ darumb soll zwüschen vns
 keinerley vffruhr fargenommen werden/ sonder
 sollen

sollen Wir dero zu Beederseits zu Tagen kommen / so bald der Klagend Theil mit Votten / vnd Brieffen darumb mahnet / in die State Willisaw / vnd daselbs Jedwederer Theil EhrbarMan zu den dingen setzen / die bey Ihren Enden / die sie darumb zu Gott / vnd den Heiligen Schwören / auff verhörung Beeder Partheyen die Stöß / vnd Sachen zu miñe / oder Recht Fürderlich Außrichten sollen / vnd wie solches die vier / oder der mehrer Theil vnder Ihnen je Außrichten / vnd Erkennen / darbey soll es bleiben / vnd ob sich die gleich Theillen / so sollen Sie bey denselben ihren Enden inwendig vnserer Endgnoschafft einen gemeinem Man / der sie in der sach Gemein / vnd Frumb bedunckt / angents zu Ihnen erkiesen / vnd nemmen / derselb soll als dann durch seine Herren / vnd Daberen darzu gewisen werden / sich mit den vier der sach anzunemmen / vnd mit seinem End zu verbinden / solche sachen mit den vieren / Wie obsteht / Fürderlich Außzurichten. Desgleichen / vnd ob die vorgenanten vnser Lieben Endgnossen von Fryburg / vnd Solothurn / gemeinlich oder sonderlich / mit Vns den Vilgenanten acht Orthen einest Stöß Gerwinend in gemein / oder Insonders / darvor Gott Ewiglich sehe / darumb sollen sie mit Vns auff vnser Ermahnung vnverzogenlich Khomen gehn Zoffingē / vnd soll an dem ende durch die zugesetzten / vnd gemeinen Man / die sach mißhülle zu miñe / oder zu Recht gehandelt / vnd außgericht werden. Wie / vnd in alsermaß solches darvon dem Rechten / vnd außtrag zu Willisaw Geleutert ist. Wir haben auch in diser Ewigen Pändnuß Beschlossen / vnd Beredt / daß Fürbasshin Jedwederer Theil / vnd die seinen dem Anderen Theil / vnd den seinen / Gütlich vnd Freundlichen zugehn lassen soll!

soll weilen Kauff ohne weitere Beschwörung
 Einicherley Zöllen mit Guten Treuwen / ohne
 geberd / wie von Alter Herkommen ist. Wir
 die vorgenanten von Fryburg / vnd Solothurn /
 wollen auch fürbasshin vns mit keinerley glüb
 den noch Eyden zu Niemand weiter Verbinden /
 dann mit der obgenanten acht Orthen gemeins
 lich oder des mehrentheils vnder Ihnen Rath /
 wissen vnd willen / doch vorbehalten / daß Wir
 nach vnserer Stätt Recht Burger nehmen mös
 gen / den Ewigen Pündten / vnd diser Verei
 nung ohne Schaden. Vnd ob Wir Jeggenan
 te von Fryburg / vnd Solothurn / wie vorsteht /
 mit Jemand fürbasshin zu Krieg khämen / vnd
 vns darinnen beständ / Friden / oder solche rich
 tung begegneten / da die obgenanten vnser Be
 treuwen Lieben Eydgnoffen der acht Orthen
 gemeinlich / oder vnder Ihnen der Mehrer Theil
 bedeuichte / daß vns solch beständ / Friden oder
 richtungen nützlich / vnd Ehrlich wären / diesel
 ben auffzunehmen / darinnen sollen / vnd wollen
 Wir Ihnen Gütlich / vnd Freündlich Willigen.
 Wir die obgenanten acht Orth der Eydgno
 schafft / vnd Wir beed Stätt Fryburg / vnd
 Solothurn haben auch Insonderheit / vns zu
 Allen Theillen / Jegliche Stätt / vnd Jeglich Land
 vnder vns in diser Ewigen Pündnuß lauter vor
 behalten / vnd behalten Vns selber vor / Vo
 rab das Heilig Römisch Reich / vnd darzu als
 le / vnd Jegliche vnser Gericht / Stattrecht /
 Landrecht / Gesäß / Freyheiten / vnd gute Ge
 wohinheiten / vnd Alt Herkommen / wie Wir
 solches von Alter Herbracht haben. Also daß
 Wir zu allen Theillen fürbasshin unbefränk
 darben bleiben sollen / vnd in disen dingen allen
 haben Wir zu beeden seiten außgeschieden / vnd
 vnder uns Engentlich Beschlossen / ob Wir zu
 beeder

Verbott der
Zöllen.

Verbott nicht
annehmen
der Pünd
nußen.

Vorbehalt
des Reichs
vnd Alt
Herkommens.

Vorbehalt äl-
terer Pünd-
ten.

beeder seiten vber kurtz/oder vber lang zu Nutz
vnd zu Gut vns Allen Einhellig / vnd gemein-
lich zu Rath wurden in diser Pündnuß etwas
zu Mehren / zu Minderen oder zu Enderen/das
Wir solches wol Thun mögen Einhelliglich nach
vnsere gefallen / vnnnd hiemit soll dise Ewige
Vereinung / vnd Pündnuß zu beeder seiten für
vns / vnd alle vnsere Ewige nach kommen für-
bachhin zu Künfftigen Ewigen Zeiten bey vnse-
ren Ehren / vnd Guten Trüwen vnverseert / stäth
vnd best verbleiben / Treulich also gehalten/vnd
so dick Wir fürbachhin in vnserer Endgnoschafft
andere vnsere Geschworne Pünd mit EndenEr-
neüweren / soll allwegen damit diser Pünd vor
den Gemeinden verlesen werden. Vnd am lets-
ten behalten Wir vns zu Beederseits lauter vor
Alle / vnd Jeglicher vnser Pünd / Vereinigungel
vnd verständnuß / so Wir vor Datum diß Brieffs
mit Jemanden eingangen seind / vnd gemacht
haben / daß die vorgehn sollen ohngefährlichen/
vnd deß alles zu Ewigem / Stäthem Jammers
währendem Brkund / so haben Wir obgenante
acht Orth Zürich/Bern/ Lucern/ Bry/ Schwytz/
Vnderwalden / Zug / vnd Glaris / vnnnd darzu
Beed Stätt Fryburg / vnd Solothurn/ für vns
vnd alle vnsere Ewige Nachkommen vnser aller
von Stätten / vnd Länden Insigel öffentlich ge-
henckt an disen Brieff / deren Jegliches Orth
einen hinder Ihm hat / vnd Geben seind auff
Sabbstag nächst nach St. Thomas Tag des Heilige
Zwölff Votten des Jahrs da man Zalt /
von der Geburt Christi vnsers Herren
Tausent vier hundert achtzig /
vnd ein Jahr.

(†)

Pünd